

## 3. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming Schutzauftrag in Kindertagesstätten

#### Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG

Luckenwalde
19.November 2011







#### Zeitschiene

27.05.2011	erste Stellungnahme des Bundesrats
28.06.2011	erste Lesung im Bundestag
26.09.2011	öffentliche Anhörung des Familienausschusses des deutschen Bundestages
27.10.2011	Beschluss des Bundestages zum BKiSchG
25.11.2011	Bundesratssitzung

#### 01.01.2012 mögliches Inkrafttreten des BKiSchG







#### Was soll das BKiSchG bewirken? (1)

- Stärkere Zusammenarbeit und Kooperation
- Frühe Hilfen und Netzwerke für werdende Eltern
- Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen
- Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe







#### Was soll das BKiSchG bewirken? (2)

- Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt
- Regelung zum Hausbesuch
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe







#### Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im

Kinderschutz (KKG)

Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3 Anderung anderer Gesetze

**Artikel 4** Evaluation

Artikel 5 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6 Inkrafttreten







# Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- §1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung







# Artikel 2 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) <sup>1</sup>Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.







#### Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) <sup>2</sup>"Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seinem persönlichen Umfeld zu verschaffen". <sup>3</sup>Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.







(2) <sup>1</sup>Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. <sup>2</sup>Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.







(3) <sup>1</sup>Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. <sup>2</sup>Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.







- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.







In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann."



### 3. Fachtag Kinderschutz BKiSchG





(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird."







# § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.









- (2)Träger von Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  - 1. Zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  - 2. Zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten





Keine Änderungen sind bisher im dritten Abschnitt des SGB VIII

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22-§ 26 benannt

Weitere Änderungen sind u.a. in § 72a SGB VIII vorgesehen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.









#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

viele gute Gedanken auf dem Weg ins Wochenende

auf gute Zusammenarbeit im Netzwerk Kinderschutz

